

Verfahrensanweisung

Beschwerde- und Einspruchsverfahren der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Hessen e. V.



Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Hessen e. V.

Geschäftsstelle c/o Hessischer Waldbesitzerverband e. V.

Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf/Taunus

Tel: +49 (0) 6172-7047, Fax: +49 (0) 6172-599253

E-Mail: pauls@pefc.de, Web: www.pefc.de

Inhalt

Einleitung	3
Normative Referenzen	3
Definitionen und Begriffe	3
Beschwerde	4
Eingang der Beschwerde	4
Entscheidungsprozess	4
Einspruch	5
Eingang des Einspruchs	5
Entscheidungsprozess	5
Aufzeichnungen	6
Anlage	6

Einleitung

Die regionale PEFC-Waldzertifizierung unterstützt die Verbreitung von relevanten Informationen und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Teilnehmenden. Dieses Dokument stellt sicher, dass die Regionale Arbeitsgruppe Hessen e. V. (RAG) beim Eingang einer Beschwerde oder eines Einspruchs alle relevanten Aspekte berücksichtigt, welche bei der Bearbeitung von Beschwerden und Einsprüchen in Bezug auf die Teilnahme an der regionalen Zertifizierung oder der Einhaltung der Anforderungen an eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Region maßgeblich sind.

Normative Referenzen

Dieses Dokument basiert auf der Grundlage des Dokuments D 1001:2020 „Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen“ und des Leitfadens D 3003: 2014 „Beschwerde- und Schlichtungsverfahren der Regionalen Arbeitsgruppen“.

Definitionen und Begriffe

Beschwerde

Schriftliche Missfallensäußerung (kein Einspruch) einer Person oder Organisation (Beschwerdeführende /-führender), die sich auf die Aktivitäten der RAG oder die Einhaltung der Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung durch Teilnehmende an der regionalen Waldzertifizierung bezieht.

Einspruch

Schriftliche Eingabe durch eine Person oder Organisation (Einspruchsführende / -führender), mit der die erneute Überprüfung einer Entscheidung (des Vorstands) der RAG beantragt wird, welche die Einspruchsführende / den Einspruchsführenden betrifft und welche ihrer / seiner Auffassung nach gegen Regeln und Verfahren der RAG oder gegen die Anforderungen des deutschen PEFC-Systems verstößt.

Anmerkung: Eine solche nachteilige Entscheidung könnte z.B. der Entzug oder die Suspendierung einer Teilnahmeurkunde sein.

Schlichtung

Ein Verfahren, in dem eine beauftragte Stelle (Schlichtungsstelle) einen Fall (Beschwerde oder Einspruch) prüft und der RAG Empfehlungen zur Abhilfe vorlegt.

Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe im Falle einer Beschwerde / eines Einspruchs anhand von einer umfassenden fachlichen Prüfung der Sachlage eine unabhängige Einschätzung zu erarbeiten. Sie untersucht den Vorgang als neutrale Instanz anhand der vorliegenden Informationen, Unterlagen und Dokumentationen und unterstützt die RAG bei der Entscheidungsfindung. Der Zweck des Verfahrens besteht nicht darin, einen Kompromiss zwischen den beteiligten Parteien herbeizuführen, sondern eine fachlich fundierte und unabhängige Bewertung der Sachlage vorzunehmen und diese in einem prüfbareren Bericht zu dokumentieren. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des geltenden PEFC-Standards, der einschlägigen Dokumente von PEFC Deutschland sowie der maßgeblichen internen Regelungen der RAG.

Im Falle einer **Beschwerde**, die einen Verstoß eines / einer Teilnehmenden betreffen, ist das Regionalmanagement (RM) für die Annahme und inhaltliche Bearbeitung zuständig.

Im Falle eines **Einspruchs** durch einen /einer Teilnehmenden zu einer Entscheidung (des Vorstandes) der RAG wird die Schlichtungsstelle von mindestens drei Personen der RAG

gebildet, die bisher nicht mit dem Fall befasst waren. Die Auswahl soll die Waldbesitzarten widerspiegeln und einige Sozialpartnerschaften mit einbeziehen, also ausgewogen sein. Die Schlichtungsstelle bekommt einen konkreten Auftrag (je nach Inhalt des Einspruchs). Im Falle des Einspruchs informiert das RM die Schlichtungsstellenmitglieder, übernimmt die organisatorische Koordinierung und stellt den Ablauf des Verfahrens sicher. Eine inhaltliche Mitwirkung am Arbeitsauftrag erfolgt durch das RM nicht.

Beschwerde

Eingang der Beschwerde

Jede Beschwerde bedarf der Schriftform und muss bei der RAG oder beim RM eingehen. Die / der Beschwerdeführende muss ausreichend schriftliche Informationen (Art des Verstoßes, Waldort, Fotos etc.) mitliefern, die von einer unabhängigen Quelle verifiziert werden können.

Das RM, als von der RAG beauftragten Stelle, entscheidet über die formale Annahme der Beschwerde unter der Bedingung, dass es sich um eine Beschwerde gemäß Kapitel 3.1 des Dokuments PEFC D 3003:2014 handelt und dass die eingereichten Informationen für ein entsprechendes Verfahren ausreichend sind.

Das RM informiert innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde:

- a) die Beschwerdeführende / den Beschwerdeführenden über den Eingang und die Akzeptanz bzw. die Ablehnung der Beschwerde einschließlich der Begründung.
- b) die Beschwerdeführende / den Beschwerdeführenden über Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens und stellt sicher, dass diese verstanden werden.
- c) den Vorstand der RAG über den Eingang der Beschwerde.

Entscheidungsprozess

Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden des RM kein persönliches Interesse, bzw. keinen Interessenkonflikt in Zusammenhang mit der Beschwerde haben. In begründeten Fällen wird die betroffene Person vom Verfahren ausgeschlossen.

Das RM führt eine umfassende Untersuchung des Falls durch (Stellungnahme des betroffenen Waldbesitzers, ggf. Vor-Ort-Bereisung, Fotodokumentation, Vorlage von Belegen etc.). Betrifft die Beschwerde HessenForst ist die Landesbetriebsleitung in Kassel zu informieren und anzufragen. Bei HessenForst werden auf Forstamts Ebene Zertifizierungsbeauftragte eingesetzt. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches werden sie von der Landesbetriebsleitung von HessenForst informiert. Diese geben die Informationen weiter.

Das RM erstellt einen detaillierten Bericht, in dem dargestellt wird, ob die Beschwerde berechtigt ist und spricht gegenüber dem Vorstand der RAG Empfehlungen aus.

Der Vorstand der RAG entscheidet über die Annahme der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Berichts, einschließlich der ggf. enthaltenen Empfehlungen und / oder korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen. Das RM informiert die Beschwerdeführende / den Beschwerdeführenden, sowie die Teilnehmende oder den Teilnehmenden über den Verfahrensablauf und das Ergebnis.

Innerhalb von 6 Monaten soll das Verfahren abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden. Der / dem Beschwerdeführenden ist dann eine Zwischenmeldung zu geben.

Unabhängig vom Ausgang der Beschwerde soll die Regionale Arbeitsgruppe und der / die Beschwerdeführende für die jeweils entstandenen Kosten selbst aufkommen (z.B. Porto, Fahrtkosten, Kosten für Fotonachweise).

Einspruch

Eingang des Einspruchs

Jeder Einspruch bedarf der Schriftform und muss bei der RAG oder beim RM eingereicht werden. Die / der Einspruchsführende hat ausreichend schriftliche Informationen (Verstoß, Waldort, Fotos etc.) bereitzustellen, die von einer unabhängigen Quelle verifiziert werden können.

Der Vorstand entscheidet über die formale Annahme des Einspruchs, wenn es sich um einen Einspruch gemäß Kapitel 3.2 des Dokuments PEFC D 3003:2014 handelt und die eingereichten Informationen für ein Einspruchsverfahren ausreichend sind.

Das RM informiert innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Einspruchs:

- a) den Vorstand der RAG über den Eingang des Einspruchs.
- b) die / den Einspruchsführende /-führenden über den Eingang und die Akzeptanz bzw. die Ablehnung des Einspruchs, einschließlich der Begründung.
- c) die / den Einspruchsführende / -führenden über Einzelheiten des Einspruchsverfahrens und stellt sicher, dass diese verstanden werden.

Entscheidungsprozess

Es ist sichergestellt, dass die Mitglieder der Schlichtungsstelle kein persönliches Interesse, bzw. keinen Interessenkonflikt bezüglich des Einspruchs haben. In begründeten Fällen sind betroffene Personen vom Verfahren auszuschließen.

Die Schlichtungsstelle führt eine umfassende Untersuchung des Falls durch (Stellungnahme der / des Teilnehmenden, ggf. Vor-Ort-Bereisung, Fotodokumentation, Vorlage von Belegen etc.).

Die Schlichtungsstelle erstellt einen detaillierten Bericht, in dem dargestellt wird, ob der Einspruch berechtigt ist und spricht Empfehlungen zur Abhilfe aus (Schlichtung).

Der Vorstand der RAG entscheidet über die Annahme der Schlussfolgerungen des Berichts, einschließlich der enthaltenen Empfehlungen und / oder korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen. Dabei ist das Votum der Schlichtungsstelle angemessen zu würdigen. Das RM informiert die Einspruchsführende / den Einspruchsführenden, sowie die Teilnehmende oder den Teilnehmenden und andere betroffene Parteien über das Ergebnis des Einspruchs.

Innerhalb von 6 Monaten soll das Verfahren abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden. Der / dem Einspruchsführenden ist dann eine Zwischenmeldung zu geben.

Unabhängig vom Ausgang des Einspruchs soll die Regionale Arbeitsgruppe (oder die von dieser beauftragten Stelle) und der / die Einspruchsführende für die jeweils entstandenen Kosten selbst aufkommen (z.B. Porto, Fahrtkosten, Kosten für Fotonachweise). Die vom Vorstand ernannten Mitglieder der Schlichtungsstelle bekommen die während des Verfahrens entstandenen Kosten erstattet. Des Weiteren erhalten sie eine angemessene, vom Vorstand der RAG festgelegte, Aufwandsentschädigung.

Der Einspruchsführer / die Einspruchsführerin hat das Recht über den Verfahrensablauf, die Empfehlungen und die Vorstandsentscheidung im Nachgang des Einspruchs informiert zu werden.

Aufzeichnungen

Das RM führt Aufzeichnungen zum Beschwerde- oder Einspruchsverfahren. Diese umfassen insbesondere:

- den Eingang der Beschwerde / des Einspruchs,
- die Akzeptanz bzw. Ablehnung zu den Untersuchungen,
- das Ergebnis des Verfahrens und
- zur Korrespondenz mit der / dem Beschwerdeführenden oder mit der / dem Einspruchsführenden.

Die Aufzeichnungen werden dokumentiert und archiviert. Sie sind damit jederzeit verfügbar und gegen Verlust geschützt.

Die erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und abgelegt. Die Datenschutzvereinbarung wird eingehalten. Alle Mitglieder der RAG Hessen e. V. haben eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet.

Anlage

Schema Beschwerdeverfahren